Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7283**

14. Wahlperiode 06. 11. 2001

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

A. Problem

Am 31. Dezember 2001 endet die Frist, in der Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung nach dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz gestellt werden können. Viele ehemalige Häftlinge haben jedoch – häufig aus Unkenntnis der Entschädigungsmöglichkeiten – noch keinen solchen Antrag gestellt.

B. Lösung

Verlängerung der Antragsfrist um zwei Jahre.

C. Alternativen

Auslaufenlassen der Antragsfrist; in diesem Fall würden viele Opfer, die zu spät von ihren Möglichkeiten erfahren, leer ausgehen.

D. Kosten

Die Zahl der Fälle, in denen eine Rehabilitierung in Betracht kommt, aber noch kein Antrag gestellt wurde, kann nicht seriös geschätzt werden. Tatsächlich geht bei den Rehabilitierungskammern der zuständigen Gerichte noch eine große Anzahl von Anträgen ein. Vor diesem Hintergrund werden die Kosten der Gesetzesänderung für den Bund auf 5 Mio. Euro in 2002, 4 Mio. Euro in 2003 und 3 Mio. Euro in 2004 geschätzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 7 Abs. 1 Satz 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664) wird das Datum „31. Dezember 2001“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 6. November 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

Die Vorschrift regelt die Verlängerung der Antragsfrist für das (gerichtliche) strafrechtliche Rehabilitierungsverfahren, die nach dem bisherigen Recht mit dem 31. Dezember 2001 abläuft.

Es ist davon auszugehen, dass nach wie vor zahlreiche ehemalige politische Häftlinge noch keinen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung gestellt haben. Deshalb soll diese Antragsfrist um weitere 2 Jahre verlängert werden. Damit wird allen Berechtigten, die strafrechtlich rehabilitiert werden wollen, die Möglichkeit gegeben, ihren Antrag zu stellen.

Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) können Berechtigte auch nach Ablauf der in Satz 1 für die Kapitalentschädigung festgelegten Antragsfrist, also auch nach dem 31. Dezember 2001, noch Kapitalentschädigung beantragen – und zwar innerhalb eines Jahres seit Rechtskraft der Rehabilitierungsentscheidung nach § 12 StrRehaG.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333